

Einbeziehungssatzung „Teilfläche Flst.7, Tierhaupten“:

- **Aufstellungsbeschluss der o.g. Einbeziehungssatzung**
- **Entwurfsbeschluss der Einbeziehungssatzung mit Lageplan, Satzungstext und Begründung**
- **Auslegungs- und Beteiligungsbeschluss zum Entwurf der Einbeziehungssatzung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Täferrot hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 gem. § 34 Abs.4 Nr.1 beschlossen, die Einbeziehungssatzung „Teilfläche Flst.7, Tierhaupten“ aufzustellen. Diese wird gemäß § 34 Abs.6 i.V. mit § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

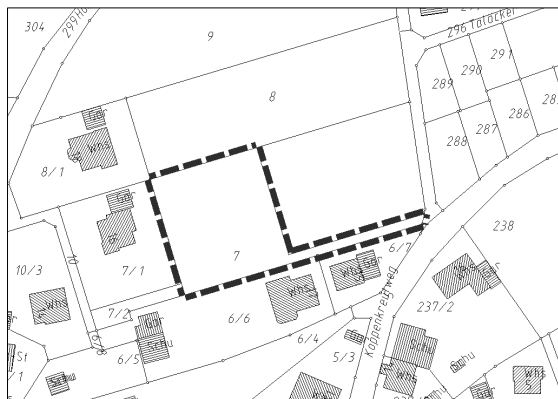
In der Gemeinderatssitzung am 19.09.2018 wurden die Satzungsunterlagen, bestehend aus

- a) dem Lageplan im Maßstab 1:500, Datum 19.09.2018, gefertigt von VTG Straub mbH und
- b) der Satzung, Datum 19.09.2018, gefertigt von VTG Straub mbH
- c) und der Begründung, Datum 19.09.2018, gefertigt von VTG Straub mbH in Zusammenarbeit mit IB Plan Werk Stadt, Hr. Landschaftsarchitekt A. Walter

als Entwurf beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Nord-Osten des Teilorts Tierhaupten und umfasst die westliche, ca. 1.650m² große Teilflächen des Flurstücks Nr.7.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus folgendem Lageplan.



Geltungsbereich Satzungs-Entwurf vom 19.09.2018

Auf dem Flurstück Nummer 7 im Teilort Tierhaupten ist derzeit eine Bebauung nicht möglich. Die Gemeinde Täferrot strebt mit der Erlassung dieser Satzung an, einen Teilbereich des Flurstücks einer Bebauung zuzuführen und in diesem Zuge die östliche Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils geringfügig zu erweitern. Das Flurstück Nummer 7 befindet sich im Außenbereich. Eine Einbeziehung ist aufgrund der südlich und westlich angrenzenden Gegebenheiten jedoch städtebaulich durchaus verträglich. Artenschutzrechtliche Belange wurden geprüft. Aus artenschutzrechtlicher Sicht liegen keine Anhaltspunkte für die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch die Planung vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs.1 und § 10a Abs.1 abgesehen wird.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.2 BauGB durchzuführen.

Der Satzungsentwurf, bestehend aus den oben unter a) bis c) genannten Unterlagen, liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **04.10.2018 bis einschließlich 05.11.2018**, im Rathaus Täferrot, Durlanger Straße 2, 73527 Täferrot, während der üblichen Dienstzeiten zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus. Zusätzlich können gemäß § 4a Abs.4 BauGB die genannten Unterlagen während des Auslegungszeitraums über die Homepage der Gemeinde Täferrot (<http://www.taeferot.de/rathaus-und-buergerservice/aktuelles>) bezogen werden.

Zeitgleich werden die berührten Behörden und betroffenen sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB, sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs.2 BauGB beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Einwände, Anregungen und sonstige Hinweise können durch jedermann innerhalb der oben genannten Frist schriftlich oder zur Niederschrift sowie digital unter der oben genannten Adresse bzw. unter info@taferrot.de abgegeben werden.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Daniel Vogt,
Bürgermeister